

Satzung der Stadt Triberg im Schwarzwald über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Entstehender Verdienstaufschlag (bei Einsätzen) wird auf Antrag an den Arbeitgeber der/des Feuerwehrangehörigen erstattet.
- (2) Wird vom Arbeitgeber kein Verdienstaufschlag geltend gemacht, erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr der Stadt Triberg für entschädigungspflichtige Einsätze eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 € pro Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet. Als entschädigungspflichtige Einsätze gelten diese mit den individuellen und nachgewiesenen Arbeitszeiten.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Stadt Triberg einen Erfrischungszuschuss zu leisten (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Entstehender Verdienstaufschlag wird auf Antrag an den Arbeitgeber der/des Feuerwehrangehörigen erstattet.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

- (4) Für den Übungsdienst wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	1.200 €/Jahr
Stellv. Gesamtkommandant	300 €/Jahr
Abteilungskommandant Triberg	600 €/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Triberg	300 €/Jahr
Abteilungskommandant Ortsteile	480 €/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Ortsteile	240 €/Jahr
Gesamtjugendwart	180 €/Jahr
Abteilungsjugendwart	180 €/Jahr
Gerätewart	gesetzl. Mindestlohn
Atemschutzgerätewart	gesetzl. Mindestlohn

- (2) Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Triberg mehrere Funktionen im Sinne dieses Paragraphen aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.
- (3) Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktionsträgerwechsel, so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens anteilig gewährt; die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (07:00 bis 18:00 Uhr). Als Verdienstausschlag werden je angefangene Stunde 12,00 € festgesetzt.

§ 5
Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Für angeordnete Brandsicherheitswachen in städtischen Gebäuden wird ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde und Feuerwehrmann bezahlt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6
Entschädigung für Selbstständige

- (1) Für selbstständige Personen gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeiterlösaufschlag innerhalb der üblichen Arbeitszeit (07:00 bis 18:00 Uhr). Als Verdienstaufschlag werden je angefangene Stunde 30,00 € festgesetzt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.07.2018 außer Kraft.

Triberg im Schwarzwald, 06.12.2023

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.